

Häufige Fragen zum Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen

Zum Anzeigen der Antwort auf eine bestimmte Frage können Sie im folgenden Inhaltsverzeichnis auf die Frage klicken. Ansonsten finden Sie ab S.2 alle Fragen und Antworten hintereinander.

[WIE REICHE ICH MEINEN ANTRAG AUF FÖRDERUNG AB DEM 2. APRIL 2024 EIN?](#)

[WELCHE UNTERLAGEN WERDEN FÜR DEN ANTRAG BENÖTIGT UND BIS WANN KANN ICH DIESE NACHREICHEN?](#)

[WERDEN LUFT/LUFT-WÄRMEPUMPEN GEFÖRDERT?](#)

[ICH HABE BEREITS EINE PV-ANLAGE. DARF ICH TROTZDEM EINEN ANTRAG FÜR EINE STECKER-PV-ANLAGE STELLEN ODER DIE BESTEHENDE ANLAGE DAMIT ERWEITERN?](#)

[ANGABE ZUR LEISTUNG VON WECHSELRICHTERN: IST \(KILO-\)VOLTAMPERE DAS GLEICHE WIE \(KILO-\)WATT?](#)

[IST EIN WECHSELRICHTER MIT 0,8 ODER MEHR kVA AUSGANGSLEISTUNG BEREITS FÖRDERFÄHIG?](#)

[IST EINE ANMELDUNG MEINER STECKER-PV-ANLAGE BEIM NETZBETREIBER NOTWENDIG?](#)

[IST DIE FÖRDERUNG KOMBINIERBAR MIT ANDEREN FÖRDERMITTELGEBERN?](#)

[ICH HABE MEINEN ANTRAG AUF FÖRDERUNG EINGEREICHT - WAS PASSIERT ALS NÄCHSTES?](#)

[WELCHE UNTERLAGEN WERDEN ALS VERWENDUNGSNACHWEIS BENÖTIGT?](#)

[DARF ICH BEREITS VOR DER ANTRAGSTELLUNG MIT DER MASSNAHME BEGINNEN?](#)

[BIS WANN MUSS DIE MASSNAHME ABGESCHLOSSEN SEIN?](#)

[ICH WERDE DIE MASSNAHME NICHT IM JAHR 2024 FERTIGSTELLEN KÖNNEN - WAS NUN?](#)

[WANN WIRD DIE FÖRDERUNG AUSGEZAHLT?](#)

[KANN MIR DIE STADT BRAUNSCHWEIG ELEKTRIKER / FACHFIRMEN EMPFEHLEN?](#)

[ICH HABE FRAGEN ZUR STECKER – PV / MINI-SOLARANLAGE](#)

[GIBT ES NÄCHSTES JAHR WIEDER EINE FÖRDERUNG?](#)

WIE REICHE ICH MEINEN ANTRAG AUF FÖRDERUNG AB DEM 2. APRIL 2024 EIN?

Als Privatperson:

1. Registrierung eines Service-Kontos über <https://service.braunschweig.de/home>. Klicken Sie dafür auf das Feld „Anmelden“ oben rechts auf dem Bildschirm und anschließend auf „Jetzt registrieren“.
2. Anmeldung auf dem Service Portal der Stadt Braunschweig, nachdem die E-Mail-Adresse bestätigt wurde.

Ab dem 2. April (ca. 7 Uhr): im Service Portal nach dem Begriff „Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen“ suchen und anklicken.

3. Das richtige Antragsformular auswählen, ausfüllen, unterstützende Unterlagen (Angebot, Kostenvoranschlag) hochladen und absenden.

Für Firmen / Verbände / Vereine / Gemeinschaften:

Die Punkte 1. und 2. sind entbehrlich.

WELCHE UNTERLAGEN WERDEN FÜR DEN ANTRAG BENÖTIGT UND BIS WANN KANN ICH DIESE NACHREICHEN?

Steckerfertige PV-Anlage von 0,35 bis 0,8 kVA:

Bei Antragstellung einer steckerfertigen PV-Anlage sind noch keine Unterlagen erforderlich, diese müssen erst nach Beendigung der Maßnahme eingereicht werden.

- ➔ Wird zum Zeitpunkt der Beantragung Bürgergeld, Grundsicherung, Wohngeld oder BAFöG bezogen, kann ein Bonus beantragt werden, indem ein Nachweis (z.B. die Kopie des Wohngeld-Bescheids) bei Antragstellung hochgeladen wird.

Vertikale PV-Anlage 3 bis 20 kWp:

Der jeweilige Kostenvoranschlag der ausführenden Firma.

Mietstromprojekte:

Der jeweilige Kostenvoranschlag der ausführenden Firma.

Wärmepumpen und Solarthermieanlagen:

Der jeweilige Kostenvoranschlag der ausführenden Firma sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich).

Energieeffizienzmaßnahmen:

Der jeweilige Kostenvoranschlag der ausführenden Firma sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich).

Weiterbildung bzw. Schulung:

Das Angebot der Weiterbildung.

Alle Unterlagen müssen spätestens 8 Wochen nach Antragstellung nachgereicht werden, ansonsten kann der Antrag nicht mehr berücksichtigt werden.

WERDEN LUFT/LUFT-WÄRMEPUMPEN GEFÖRDERT?

Luft/Luft Wärmepumpen (Klimageräte mit Heizfunktion) werden über das Förderprogramm nicht direkt gefördert. Dies liegt daran, dass der tatsächliche Heizbetrieb nicht überprüft werden kann. Wer jedoch seine Heizungsanlage mit Luft/Luft Wärmepumpen ergänzt oder vollkommen ersetzt, ist auf eine zusätzliche Warmwasserbereitung angewiesen. Dies ist sehr klimaschonend über eine Brauchwasserwärmepumpe möglich, weshalb diese gefördert wird.

ICH HABE BEREITS EINE PV-ANLAGE. DARF ICH TROTZDEM EINEN ANTRAG FÜR EINE STECKER-PV-ANLAGE STELLEN ODER DIE BESTEHENDE ANLAGE DAMIT ERWEITERN?

Ziel dieses Förderprogrammes ist es, den Solarstrom zu denen zu bringen, die noch nicht von ihm profitieren. Deshalb sind Erweiterungen bzw. Ergänzungen von bestehenden PV-Anlagen durch Stecker-PV-Anlagen von der Förderung ausgenommen. Sie haben in diesem Fall bereits einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz geleistet, wofür wir uns bei Ihnen bedanken.

ANGABE ZUR LEISTUNG VON WECHSELRICHTERN: IST (KILO-)VOLTAMPERE DAS GLEICHE WIE (KILO-)WATT?

(k)VA ist die Abkürzung für Voltampere bzw. Kilovoltampere, eine Einheit für die elektrische Scheinleistung. Bei vielen Händlern wird die maximale Ausgangsleistung des Wechselrichters jedoch in Watt bzw. Kilowatt angegeben. Dies ist zwar formell nicht ganz korrekt, entspricht aber den Vorgaben zur maximalen Ausgangsleistung. Im Datenblatt der Wechselrichter sind im Normalfall die Angaben in VA bzw. kVA zu finden.

IST EIN WECHSELRICHTER MIT 0,8 ODER MEHR kVA AUSGANGSLEISTUNG BEREITS FÖRDERFÄHIG?

Zum jetzigen Zeitpunkt (15.01.2024) liegt die offizielle Grenze der erlaubten Ausgangsscheinleistung von Stecker-PV-Anlagen bei 600 VA. Erst nach Umsetzung des Solarpakets 1 im Bundestag wird diese Grenze auf 800 VA angehoben. Die Änderung war für Anfang 2024 angekündigt, verzögert sich jedoch zum aktuellen Zeitpunkt. Fürs Förderprogramm gelten daher immer die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die vereinfachte Anmeldung (ausschließlich im Marktstammdatenregister) und die Deckelung der Gesamtleistung der Solarmodule auf 2.000 Watt (hierbei ist Watt die richtige Angabe).

Im Rahmen des Förderprogramms sind ausschließlich Wechselrichter mit einer maximalen Ausgangsscheinleistung von 800 VA zulässig. Solange der gesetzliche Rahmen noch 600 VA vorschreibt, ist eine temporäre Drosselung der Wechselrichter möglich.

Gedrosselte Wechselrichter mit mehr als 800 VA sind jedoch nicht zulässig, da die Drosselung leicht entfernt werden kann. Sprich: Wechselrichter mit einer herstellereitigen Ausgangsleistung von z.B. 1500 VA, welche auf 800 VA gedrosselt wurden, sind im Rahmen dieses Förderprogramms nicht erlaubt. 800 VA Wechselrichter, welche jedoch auf 600 VA gedrosselt sind, jedoch schon.

IST EINE ANMELDUNG MEINER STECKER-PV-ANLAGE BEIM NETZBETREIBER NOTWENDIG?

Zum aktuellen Zeitpunkt (15.01.2024) ist eine Anmeldung der Stecker-PV-Anlage beim Netzbetreiber noch notwendig. Erst nach Umsetzung des Solarpakets 1 ist dies voraussichtlich nicht mehr verpflichtend. Bitte informieren Sie sich zu den aktuellen Bestimmungen auch bei Ihrem Netzbetreiber (BS NETZ).

IST DIE FÖRDERUNG KOMBINIERBAR MIT ANDEREN FÖRDERMITTELGEBERN?

Eine Doppelförderung ist, **bis auf folgende Ausnahmen**, grundsätzlich ausgeschlossen:

- Die Nutzung passender Kredite und Zuschüsse im Rahmen von Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder vergleichbare Produkte anderer Kreditinstitute (bspw. N-Bank)
- Die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Die Kombination mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

ICH HABE MEINEN ANTRAG AUF FÖRDERUNG EINGEREICHT - WAS PASSIERT ALS NÄCHSTES?

Nach Antragseingang werden alle Unterlagen entsprechend gesichtet. Wenn die Prüfung Ihres Antrages abgeschlossen ist, kommen wir unaufgefordert auf Sie zurück

Nach Installation der Anlage bzw. Fertigstellung der Maßnahme können Sie jedoch bereits alle Schlussunterlagen (=Verwendungsnachweis) in Ihrem Service-Konto hochladen. Erst nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises kann die Förderung ausgezahlt werden.

WELCHE UNTERLAGEN WERDEN ALS VERWENDUNGSNACHWEIS BENÖTIGT?

Welche Unterlagen Sie einreichen müssen, finden Sie unter Punkt 8 in den jeweiligen Förderrichtlinien (unter Links/Downloads).

DARF ICH BEREITS VOR DER ANTRAGSTELLUNG MIT DER MASSNAHME BEGINNEN?

Solange die Maßnahme bzw. Installation der Anlage in dem jeweiligen Förderjahr begonnen wurde, ist diese grundsätzlich förderfähig. Es könnte demnach auch nachträglich ein Förderantrag gestellt werden.

BIS WANN MUSS DIE MASSNAHME ABGESCHLOSSEN SEIN?

Die Maßnahme bzw. die Installation der Anlage sollte in dem jeweiligen Förderjahr abgeschlossen werden.

ICH WERDE DIE MASSNAHME NICHT IM JAHR 2024 FERTIGSTELLEN KÖNNEN - WAS NUN?

Sollten Sie die geförderte Maßnahme nicht in dem jeweiligen Förderjahr fertigstellen können, senden Sie eine kurze Mitteilung inkl. kurzer Begründung an foerderung-umwelt@braunschweig.de. Ob die Förderung über das Förderjahr hinaus bestehen kann, wird individuell geprüft.

WANN WIRD DIE FÖRDERUNG AUSGEZAHLT?

Nach der positiven Prüfung des Verwendungsnachweises kann die Förderung ausgezahlt werden.

KANN MIR DIE STADT BRAUNSCHWEIG ELEKTRIKER / FACHFIRMEN EMPFEHLEN?

Leider können wir nicht bei der Vermittlung einer Firma weiterhelfen. Elektroinstallateure können Sie über die Handwerkersuche der Handwerkskammer oder über die [Innung für Elektrotechnik Braunschweig](#) finden.

ICH HABE FRAGEN ZUR STECKER – PV / MINI-SOLARANLAGE

Externe Links zum Thema Steckersolar:

[Niedersächsische Klimaschutzagentur | Faktencheck Steckersolar \[PDF\]](#)

[Energieberatung der Verbraucherzentrale | Steckersolar](#)

[DGS | Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. | Steckersolar](#)

[HTW | Hochschule für Technik und Wirtschaft | Steckersolar Marktstudie 2022](#)

[HTW | Hochschule für Technik und Wirtschaft | Steckersolarrechner](#)

GIBT ES NÄCHSTES JAHR WIEDER EINE FÖRDERUNG?

Es wird nächstes Jahr voraussichtlich wieder ein Braunschweiger Förderprogramm für regenerative Energien geben. Aktuelle Informationen dazu werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Stadt Braunschweig veröffentlicht.